

Promotionsordnung

der Humanwissenschaftlichen Fakultät

der Universität zu Köln

vom 10.05.2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Promotionsrecht

II. Promotionsstudium und Dissertation

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudium

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

§ 6 Promotionsstudium

§ 7 Promotionsfächer und deren Teilfachgebiete

§ 8 Dissertation

III. Promotionsverfahren

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 10 Promotionsantrag

§ 11 Beurteilung der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

§ 12 Prüfungskommission

§ 13 Öffentlichkeit, Rücktritt und Versäumnis

§ 14 Disputation

§ 15 Beurteilung

V. Veröffentlichung, Zeugnis und Promotionsurkunde

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

§ 17 Zeugnis und Promotionsurkunde

VI. Universitätsübergreifende Promotionen

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

VII. Ungültigkeit und Entziehung

§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Promotion; Ehrenpromotion

(1) Durch die Promotion wird die über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 HG hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Disputation (vgl. § 14).

(3) Die Humanwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Ebenso wirkt sie an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer ausländischen Partnerfakultät mit. Näheres regelt § 18.

(4) Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann auf Vorschlag von mindestens drei promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen Grad und Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft verleihen. Die Entscheidung trifft die Engere Fakultät. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Promotionsberechtigten der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer die Verdienste würdigenden Urkunde.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft. Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. ein Mitglied des Dekanats als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. vier Professorinnen bzw. Professoren, von denen mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren im Hauptamt sein müssen;
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
4. eine Studierende bzw. ein Studierender.

Die akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen promoviert, die studentischen Mitglieder im Haupt-, Master- oder Promotionsstudium sein.

Die Engere Fakultät wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses, soweit sie den Gruppen gemäß Nummern 1, 2 und 3 angehören, für drei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr. Eine einmalige bzw. für das studentische Mitglied eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine der hauptamtlichen Professorinnen bzw. einer der hauptamtlichen Professoren wird zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Für die Mitglieder nach den Nummern 2, 3 und 4 ist entsprechend je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des amtierenden Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei Entscheidungen, die wissenschaftliche Fragen betreffen, nicht mit; als solche gelten insbesondere die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer einschließlich diesbezüglicher Widerspruchsentscheidungen sowie die Beurteilung von Promotionsleistungen. Ist der Promotionsausschuss mit einer Entscheidung in einem laufenden Promotionsverfahren befasst, so können die Betreuerin bzw. der Betreuer gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 sowie die Gutachterinnen bzw. die Gutachter, die die Dissertation gemäß § 11 Absatz 1 begutachten, sofern diese schon benannt sind, gehört werden.

(4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der Prüfungen, insbesondere auch gemäß § 67 Absatz 3 Satz 3 HG. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche. Die Entscheidung ist unverzüglich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie bzw. er erledigt die ihr bzw. ihm durch den Promotionsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Promotionsausschusses nicht erfordern. Sie bzw. er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Promotionsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt.

(8) Der Promotionsausschuss gibt die Richtlinien für Promotionsverfahren an der Humanwissenschaftlichen Fakultät bekannt. Diese Richtlinien sollen über die Bestimmungen der Promotionsordnung hinaus Betreuerinnen und Betreuer sowie Bewerberinnen und Bewerber Hinweise für die bestmögliche Durchführung von Promotionsverfahren geben.

§ 3 Promotionsrecht

(1) Promotionsberechtigt sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät, denen die Humanwissenschaftliche Fakultät oder vor ihrer Gründung eine andere Fakultät der Universität zu Köln durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder vor ihrer Gründung einer anderen Fakultät der Universität zu Köln berufen worden sind. Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind, kann auf Antrag das Promotionsrecht verliehen werden. Darüber hinaus kann das Promotionsrecht auf Antrag Mitgliedern, in besonderen Ausnahmefällen auch Angehörigen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule mit den Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 HG verliehen werden; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Das Promotionsrecht bleibt erhalten, wenn in jedem Studienjahr eine für das Promotionsfach einschlägige zweistündige Lehrveranstaltung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät abgehalten wird. Diese darf nicht *privatissimum* durchgeführt werden. Über das Vorliegen der Einschlägigkeit entscheiden die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Wird der regelmäßige Turnus in begründeten Ausnahmefällen unterbrochen, muss das Wiederaufleben des Promotionsrechtes beantragt und durch den Promotionsausschuss genehmigt werden. Andernfalls erlischt das Promotionsrecht. Das Promotionsrecht erlischt gleichfalls mit der Berufung an eine andere Hochschule. Gegenüber Doktorandinnen bzw. Doktoranden, denen vor Erlöschen des Promotionsrechtes eine Betreuungszusage gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 gegeben wurde, darf das Promotionsrecht auch über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt werden.

(3) Auf Antrag kann das Promotionsrecht in begründeten Ausnahmefällen auch promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern der Humanwissenschaftlichen Fakultät verliehen werden, sofern sie Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren sind oder durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung innerhalb bestehender Förderprogramme (z.B. DFG-Nachwuchsprogrammen wie dem Emmy Noether-Programm) den Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren gleichgestellt sind; die Entscheidung darüber treffen die promotionsberechtigten Mitglieder der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(4) Promotionsberechtigte Mitglieder und Angehörige der Humanwissenschaftlichen Fakultät können nur für dasjenige in § 7 ausgewiesene Fach der Humanwissenschaftlichen Fakultät eine Betreuungszusage abgeben, dem sie qua Amt (Mitglieder oder ehemalige Mitglieder) oder *venia legendi* (Angehörige) zugewiesen sind. Die Möglichkeit der Betreuung kann auf Antrag auf ein anderes Fach der Humanwissenschaftlichen Fakultät erweitert werden. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Fach, für welches die erweiterte Möglichkeit der Betreuungszusage beantragt wird.

II. Promotionsstudium und Dissertation

§ 4 Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:

1. die individuelle Betreuungszusage für das Promotionsvorhaben von einer nach § 3 zur Betreuung berechtigten Person. Die Betreuung bezieht sich sowohl auf das Promotionsstudium als auch auf Forschungsarbeiten zum Zwecke der Abfassung der Dissertation und ggf. auf das Eignungsfeststellungsverfahren (vgl. § 5).

2. einen der folgenden Abschlüsse:

- (a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird oder
- (b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (beispielsweise Fachhochschulstudiengänge oder Bachelor-Studiengänge) oder
- (c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG (d.h. eines zwei- bis viersemestrigen Masterstudiengangs, dem ein mindestens sechssemestriger, mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht)

3. einen Arbeitstitel des Dissertationsprojektes.

(2) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist außerdem vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Ein Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 2a) oder 2c) gilt dann als qualifiziert, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als „gut“ ist. Wird die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß Absatz 1 Nummer 2b) beantragt, ist ein besonders qualifizierter Abschluss notwendig. Ein Abschluss gilt als besonders qualifiziert, wenn die Gesamtnote des Abschlusses „sehr gut“ ist. Unbeschadet hiervon gilt Absatz 3.

(3) Kann ein qualifizierter bzw. besonders qualifizierter Abschluss nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden, ist auf Vorschlag eines Promotionsberechtigten der Humanwissenschaftlichen Fakultät eine mündliche Eignungsprüfung erforderlich, in der die notwendige Qualifikationsnote „gut“ bzw. „sehr gut“ erreicht werden muss. Die Prüfungsthemen legt der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Faches fest. Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten; sie ist nicht öffentlich. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät, die dem Fach angehören, für das die Betreuungszusage angestrebt wird; sie werden vom Promotionsausschuss bestimmt. Die Prüfungskommission entscheidet über die in der Eignungsprüfung erbrachten Leistungen unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung und teilt der Bewerberin oder dem Bewerber mit, ob sie oder er die notwendige Qualifikationsnote erreicht hat (bestanden) oder nicht (nicht bestanden). Für die Eignungsprüfung gelten § 13 Absätze 3 und 4 entsprechend. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudium. Im Falle einer Ablehnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

(5) Während des Eignungsfeststellungsverfahrens sowie während der ersten beiden Semester des Promotionsstudiums kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Betreuerin bzw. der Betreuer gewechselt werden. Es ist dann eine erneute individuelle Betreuungszusage erforderlich. Erfolgt der Antrag auf Betreuerinnen- bzw. Betreuerwechsel nach den ersten beiden Semestern des Promotionsstudiums entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses über den Antrag. Themenwechsel sind nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Wird die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2b) beantragt, so sind vor Beginn des eigentlichen Promotionsstudiums im Promotionsfach zunächst zusätzliche, ergänzende Studien im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens zu absolvieren. Die im Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisenden Leistungen entsprechen den Leistungen eines einschlägigen Masterstudienganges im ersten Studienjahr bzw. eines vergleichbaren Studienganges. Der Arbeitsaufwand soll dabei 60 CP (bei 120 CP für die Gesamtleistungen eines viersemestrigen Masterstudienganges) betragen.

(2) Ein Verfahren zur Eignungsfeststellung wird auch dann durchgeführt, wenn bei Antrag auf Zulassung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2c) lediglich teilweise einschlägige und anrechenbare Leistungen vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Faches der Promotionsausschuss. Kann aus dem vorausgegangenen Studium weniger als die Hälfte der im Promotionsfach geforderten Leistungen als einschlägig anerkannt werden, entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Faches über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren. Der Umfang und Inhalt der in diesem Fall im Promotionsfach im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens nachzuweisenden Leistungen wird durch den Promotionsausschuss festgelegt und orientiert sich unter Berücksichtigung der Anerkennungen gemäß Absatz 3 an den Studien- und Prüfungsordnungen der einschlägigen Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. vergleichbarer Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Leistungen, die an anderen Hochschulen, auch an ausländischen wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen, erbracht worden sind, stehen den an der Humanwissenschaftlichen Fakultät erbrachten gleich, wenn sie nach § 63 Absatz 2 HG als gleichwertig anerkannt werden; die Gleichwertigkeitsentscheidung trifft im Benehmen mit den Promotionsberechtigten des Faches die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist zeitlich befristet. Es soll in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses; zuvor kann die Betreuerin bzw. der Betreuer gehört werden. Für die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens muss die Bewerberin bzw. der Bewerber als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent an der Universität zu Köln eingeschrieben sein. Es gilt die gleiche Betreuungszusage wie für das eigentliche Promotionsstudium.

(5) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens keine entsprechende Eignung nachweisen, ist die Zulassung zum eigentlichen Promotionsstudium zu versagen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(6) Statt eines Eignungsfeststellungsverfahrens können promotionsvorbereitende Studien im Rahmen eines einschlägigen Masterstudienganges durchgeführt werden. Besonders qualifizierte Studierende, d.h. Studierende, die alle Leistungsanforderungen des Masterstudienganges im ersten Jahr mit einer Durchschnittsnote von „sehr gut“ erfüllen, haben damit den Nachweis promotionsvorbereitender Studien in diesem Fach erbracht. Diese Bewerberinnen bzw. Bewerber können zum Promotionsstudium zugelassen werden und parallel zur Forschungsarbeit an der Promotion im Masterstudiengang verbleiben und diesen bei Erbringen der dort geforderten Leistungen mit dem Grad M.A. bzw. M.Sc. abschließen. Die Dissertation darf in diesem Fall keine Teile der Masterarbeit enthalten.

§ 6 Promotionsstudium

Nach der Zulassung gemäß § 4 erfolgt ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium an der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss in dieser Zeit als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent an der Universität zu Köln eingeschrieben sein. In begründeten Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Ausnahmen gestatten.

§ 7 Promotionsfächer und deren Teilfachgebiete

(1) Ein Promotionsstudium ist in den folgenden an der Humanwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern möglich:

- a) Kunst
- b) Musik
- c) Erziehungswissenschaft
- d) Sozialwissenschaften
- e) Psychologie
- f) Heilpädagogik und Rehabilitationswissenschaften
- g) Medienwissenschaft: Medienpsychologie / Medienpädagogik

(2) Innerhalb der Promotionsfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät ist eine weitere Differenzierung in Teilfachgebiete vorgesehen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Teilfachgebiete auf Antrag der Promotionsberechtigten des jeweiligen Faches. Das ggf. gewählte Teilfachgebiet ist bei der Einschreibung zum Promotionsstudium nicht anzugeben. Das gewählte Fach (§ 7 Absatz 1) sowie das ggf. zusätzlich gewählte Teilfachgebiet werden auf dem Zeugnis (§ 17 Absatz 1) ausgewiesen. Bei Zulassung zum Promotionsstudium in einem Teilfachgebiet orientiert sich die Prüfung der Einschlägigkeit der erbrachten Studienleistungen gemäß § 4 dann nur an den für das Teilfachgebiet relevanten Studieninhalten.

(3) Der Promotionsanspruch in einem Fach erlischt 10 Semester nach Einstellung des betreffenden Fachs. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in die Bereiche eines der Fächer nach § 7 fällt. Sie muss wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung und klarer Darstellung ihrer bzw. seiner Erkenntnisse bekunden.

(2) Die Dissertation kann vorgelegt werden

a) in Form einer monographiebasierten Dissertation (Monographische Dissertation). Die monographische Dissertation soll nicht veröffentlicht sein; auf Antrag kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Teilpublikation genehmigen;

b) in Form einer publikationsbasierten Dissertation (Kumulative Dissertation). Die kumulative Dissertation beinhaltet eine Darstellung des aktuellen Standes der Forschung unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Forschungsarbeiten. Die kumulative Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus einem Manteltext, der die Forschungsarbeiten in einen thematisch und methodisch kohärenten Zusammenhang einordnet. In der Regel ist eine Veröffentlichung der Einzelarbeiten in anerkannten Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern. Die Einzelarbeiten müssen entweder publiziert, im Druck oder zur Publikation angenommen sein. In mindestens zwei der Einzelarbeiten muss die Doktorandin bzw. der Doktorand als Erstautorin bzw. Erstautor erscheinen. Werden bei einer kumulativen Dissertation Einzelarbeiten mit mehr als einer Autorin bzw. einem Autor eingereicht, muss im Manteltext in einem gesonderten Abschnitt der Eigenanteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin an den in Kooperation erzielten Ergebnissen beschrieben werden.

(3) Die monographische Dissertation oder der Manteltext der kumulativen Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst und nach Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden (§ 16).

III. Promotionsverfahren

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die Absolvierung des Promotionsstudiums gemäß § 6 voraus. In begründeten Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Ausnahmen gestatten.

§ 10 Promotionsantrag

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber reicht der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ein, in dem das gewählte Prüfungsfach sowie gegebenenfalls zusätzlich das Teilfachgebiet des Prüfungsfachs und die vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer anzugeben sind. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung und in einer digitalen Version,
2. eine Erklärung darüber, ob es sich um eine monographische oder um eine kumulative Dissertation handelt,
3. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der insbesondere über den Studienverlauf und ggf. über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers trägt (in vierfacher Ausfertigung).
4. der Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen oder der Nachweis einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 HG,
5. das Zeugnis der bestandenen Magister-, Master-, Staats-, Diplom- oder Bachelorprüfung und ggf. eine Äquivalenzbescheinigung nach § 5 Absatz 3,
6. eine Entlastungsbescheinigung der Universitäts- und Stadtbibliothek und ggf. der Einrichtungen, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber gearbeitet hat,
7. ggf. je ein Exemplar eigener wissenschaftlicher Publikationen,
8. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er einen erfolgreichen oder erfolglosen Versuch zum Erwerb des Doktorgrades an der Humanwissenschaftlichen oder einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder Hochschule bereits unternommen hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren befindet (in diesem Fall ist ein Exemplar der betreffenden Dissertation vorzulegen),
9. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: “Ich versichere eidesstattlich, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unzulässige Hilfe angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keinem anderen Fachbereich zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie noch nicht veröffentlicht worden ist sowie dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Promotionsordnung ist mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von betreut worden.”; bei einer kumulativen Dissertation fehlt der Teilsatz „dass sie noch nicht veröffentlicht worden ist sowie dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde.“,
10. drei Thesen zur Dissertation gemäß § 14 Absatz 2. Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einer fakultätsöffentlichen Disputation widerspricht, muss sie bzw. er eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben (siehe § 14 Absatz 2 Satz 3). Sofern die Disputation gemäß § 14 Absatz 4 Satz 4 in englischer Sprache abgelegt werden soll, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber dies erklären und die Thesen in englischer Sprache einreichen. Für die Disputation können Vorschläge für die

Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 12 Absatz 1 gemacht werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht; § 14 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt,

11. der Nachweis gemäß § 9.

(2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig beim Dekanat vorliegen.

(3) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 bzw. §§ 4, 5 und 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange nicht das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Absatz 7 beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Begutachtung der Dissertation, die Promotionsrecht haben müssen und Mitglieder oder Angehörige der Humanwissenschaftlichen Fakultät sein sollen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss das Fach vertreten, dem die Dissertation zuzuordnen ist. In der Regel betrifft dies die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses. In fachlich begründeten Ausnahmefällen (z.B. interdisziplinäre Dissertation) kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bis zu zwei weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter heranziehen. Die bzw. der zweite oder eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen, ggf. auch auswärtigen Fakultät bzw. Hochschule, angehören.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten die Arbeit innerhalb von sechs Wochen und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Falle setzen sie zugleich die Noten fest. Als Noten gelten:

rite (genügend): 3,0;
cum laude (gut): 2,0;
magna cum laude (sehr gut): 1,0;
und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –
summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7; 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 vergeben werden. Aus den einzelnen Noten der Gutachterinnen und Gutachter ergibt sich durch arithmetische Mittelwertbildung die Note der Dissertation. Sie lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude
bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude
bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude
bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann, wenn sie oder er Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung und Forschungsergebnisse der Arbeit hat, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, ggf. mit den Bemerkungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter, erneut einzureichen.

(4) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Arbeit in der vorgelegten Form entgegenstehen, die Annahme der Arbeit mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch den Revisionschein (§ 16 Absatz 2) bestätigt.

(5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation zwei Wochen bzw. vier Wochen lang in der vorlesungsfreien Zeit für die promotionsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Einsicht aus; die Mitteilung darüber erfolgt durch persönliches Anschreiben. Die Auslagefrist kann aus besonderen Gründen verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(6) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich die Gutachterinnen und Gutachter für die Annahme ausgesprochen haben und von zur Einsicht Berechtigten kein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben wird. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Wird Einspruch nach Satz 1 oder Satz 2 erhoben, so beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern und der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens. Gleiches gilt, wenn die Notenvorschläge um mehr als eine Note voneinander abweichen. Spricht sich die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter für die Annahme der Arbeit aus, ergibt sich nach einem Einspruch gemäß Satz 1 oder Satz 2 die endgültige Note aus dem arithmetischen Mittel des Notenvorschlags der weiteren Gutachterin bzw. des weiteren Gutachters und den Notenvorschlägen der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Im Falle von Satz 4 ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Notenvorschläge. Ein Einspruch nach Satz 2 ist dann nicht mehr zulässig.

(7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen nach der Mitteilung gemäß Absatz 5 von einem nach Absatz 5 zur Einsicht Berechtigten ein durch ein Gutachten fachlich begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben oder wurde im Drittgutachten nach Absatz 6 Satz 3 die Ablehnung empfohlen, beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens. Ein Einspruch nach Absatz 6 Satz 1 oder Satz 2 gegen das zusätzliche Gutachten ist nicht zulässig. Vielmehr trifft in diesem Fall der Promotionsausschuss nach Anhörung der am Begutachtungsverfahren Beteiligten die endgültige Entscheidung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Im Fall der Annahme legt dieser auch die Note fest.

(8) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar einer abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

IV. Mündliche Prüfung

§ 12 Prüfungskommission

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zur Durchführung der mündlichen Prüfung eine Prüfungskommission ein.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können Personen bestellt werden, die gemäß § 3 promotionsberechtigt sind.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat das Recht, an jeder Prüfung teilzunehmen. Von diesem Recht macht sie bzw. er in der Regel bei Wiederholungsprüfungen Gebrauch.

(4) Der Prüfungskommission gehören für die Disputation mindestens drei Mitglieder an: die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation sowie eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor der Humanwissenschaftlichen Fakultät, die den Vorsitz führt. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter sein.

§ 13 Öffentlichkeit , Rücktritt und Versäumnis

(1) Nachdem die Dissertation gemäß § 11 angenommen wurde, findet eine Disputation statt. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Antrag auf Zulassung keine anders lautende Erklärung abgegeben hat (siehe § 10 Absatz 1 Nr. 10), ist die Disputation fakultätsöffentlich und wird spätestens acht Tage vorher durch Aushang bekannt gemacht. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass einer angemessenen Zahl von Personen die Teilnahme ermöglicht wird. Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(3) Bleibt die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Bei Krankheit ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bricht die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne nachweisbaren triftigen Grund die Disputation ab, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

§ 14 Disputation

(1) Die Disputation wird in dem Fach durchgeführt, dem die Dissertation zugeordnet ist. Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(2) Die Disputation wird von der Prüfungskommission unter Leitung ihrer bzw. ihres Vorsitzenden durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums. Dabei muss die Doktorandin bzw. der Doktorand ihre bzw. seine Dissertation im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich vertreten. Dabei soll sie bzw. er zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen zu verteidigen. Zwei dieser Thesen sollen Gegenstand und Ergebnisse der Dissertation in einen größeren Kontext innerhalb des Faches einordnen. Die Thesen reicht die Doktorandin bzw. der Doktorand mit der Dissertation bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein (siehe § 10 Absatz 1 Nr. 10). Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erläuterung vorzulegen.

(3) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Darlegung der Thesen darf höchstens 30 Minuten umfassen. Daran schließt sich eine Diskussion mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden über die vorgetragenen Thesen an. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Disputation im Einverständnis mit der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss auch in englischer Sprache stattfinden.

(5) Das Protokoll führt ein nicht stimmberechtigtes promoviertes Mitglied der Humanwissenschaftlichen Fakultät, das vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt wird.

§ 15 Beurteilung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Disputation bestanden ist. Die Disputation ist bestanden, wenn sich die Prüfungskommission dafür ausspricht. Andernfalls ist die Disputation nicht bestanden.

(2) Ist die Disputation bestanden, wird gleichzeitig von der Prüfungskommission die Note für die Disputation festgelegt und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bekannt gegeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

rite (genügend): 3,0;
cum laude (gut): 2,0;
magna cum laude (sehr gut): 1,0;
und – bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung –
summa cum laude (ausgezeichnet): 0,0.

Dabei können die Zwischennoten 0,7, 1,3, 1,7, 2,3 und 2,7 vergeben werden. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ergibt sich das Prädikat aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Mitglieder der Prüfungskommission; es lautet:

bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude
bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude
bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude
bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal unter Vorlage neuer Thesen innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Disputation endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(4) Bei nicht bestandener Disputation erteilt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der Dissertation mit allen Gutachten verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird auf Antrag innerhalb eines Jahres Akteneinsicht gewährt. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

V. Veröffentlichung, Zeugnis und Promotionsurkunde

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation, d.h. die Monographie bei der monographischen Dissertation und den Manteltext bei der kumulativen Dissertation, zu veröffentlichen. Als Formen der Veröffentlichung kommen in Betracht:

- a) Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit ISBN- bzw. ISDN-Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift;
- b) Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung in fest gebundener Form;
- c) Veröffentlichung in digitaler Form im Internet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Abgabe elektronischer Dissertationen der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.

(2) Die Dissertation muss unmittelbar vor der Veröffentlichung den Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der ggf. bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisionsscheins, der von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(3) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare an die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuliefern, und zwar

a) von der Monographie bei der monographischen Dissertation

- im Fall von Absatz 1 Buchstabe a): 6 Exemplare, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- im Fall von Absatz 1 Buchstabe b): 60 Exemplare oder
- im Fall von Absatz 1 Buchstabe c): 6 gedruckte Exemplare oder

b) vom Manteltext bei der kumulativen Dissertation

- im Fall von Absatz 1 Buchstabe a) und b): 6 Exemplare oder
- im Fall von Absatz 1 Buchstabe c): 6 gedruckte Exemplare.

(4) Die veröffentlichte Fassung des Manteltextes einer kumulativen Dissertation muss die Originaltexte der zugrunde liegenden Zeitschriftenaufsätze nicht mehr enthalten, sofern urheberschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen.

(5) Die Pflichtexemplare sollen zwei Jahre nach der Disputation an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängert werden. Eine Fristverlängerung über drei Jahre hinaus kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe bewilligt werden. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann der Promotionsausschuss ohne Abmahnung alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte für erloschen erklären und – im Falle von § 20 Absatz 1 Buchstabe d) – auch die Promotionsurkunde entziehen.

§ 17 Zeugnis und Promotionsurkunde

(1) Unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand ein Zeugnis. Dieses gibt Auskunft über das Promotionsfach und ggf. dessen Teilfachgebiet, das Thema der Dissertation, die eingereichten Thesen sowie über die in der Dissertation und der mündlichen Prüfung erzielten Noten.

(2) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen erhält die bzw. der Promovierte eine von der Dekanin bzw. vom Dekan und, falls diese bzw. dieser nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist, von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnete und mit

dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades.

(3) Die Promotionsurkunde weist die Gesamtnote der Promotion aus. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note der Disputation und lautet:

- bei einem Zahlenwert von 0,0: summa cum laude
- bei einem Zahlenwert über 0,0 bis 1,5: magna cum laude
- bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5: cum laude
- bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,0: rite.

Dabei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Auf begründeten und von der ersten Gutachterin bzw. vom ersten Gutachter befürworteten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gesichert ist, die Urkunde nach Absatz 1 aushändigen; die Bestimmungen von § 16 Absatz 5 bleiben davon unberührt.

(5) Der Doktorgrad darf erst nach Erhalt der Promotionsurkunde geführt werden.

VI. Universitätsübergreifende Promotionen

§ 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 1 Absatz 3 setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln. Ein solches Abkommen geht den Bestimmungen dieser Promotionsordnung vor.

(2) Für das Promotionsverfahren nach § 1 Absatz 3 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 Absätze 1-3, der §§ 2-13, 15, 16 Absätze 1, 4 bis 6, §§ 17, 18, 19, 20 und 21, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der Promotionsordnung gelten die im Abkommen nach Absatz 1 enthaltenen Regelungen.

(3) § 10 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Absatz 5 Nr. 2.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Fremdsprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(5) Für Betreuung und Immatrikulation gilt:

1. Betreuerin bzw. Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät.
2. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss mindestens ein Semester als ordentliche Studentin bzw. als ordentlicher Student an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation gilt:

1. Die Dissertation wird von jeweils einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät, das hauptamtlich an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln lehren soll, und der Partnerfakultät begutachtet. Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.
2. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(7) Für die Disputation gilt:

1. Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
2. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird in dem Abkommen mit der Partneruniversität geregelt.

(8) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 17 mit der Maßgabe, dass eine in Deutsch und in der jeweiligen Fremdsprache abgefasste Promotionsurkunde verliehen wird. Die Dekanin bzw. der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät und, falls diese oder dieser nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist, die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende unterzeichnen und siegeln den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

VII. Ungültigkeit und Entziehung

§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass bei der Zulassung zum Promotionsverfahren über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen vorsätzlich getäuscht wurde oder dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, erklärt der Promotionsausschuss, im Falle von § 18 in Absprache mit der Partnerfakultät, die Promotionsleistungen für ungültig. Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ungültigkeitserklärung teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird entzogen,
- a) wenn sich erweist, dass die bzw. der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
 - b) wenn sich erweist, dass die bzw. der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen, insbesondere in der Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat;
 - c) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat;
 - d) wenn die bzw. der Promovierte auf Antrag nach § 17 Absatz 4 die Promotionsurkunde erhalten hat, die Pflichtexemplare aber aus einem von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund nicht innerhalb der nach § 16 Absatz 5 geforderten Frist abliefern.
- (2) Die Feststellung über die Entziehung trifft der Promotionsausschuss, im Falle von § 18 in Absprache mit der Partnerfakultät. Der bzw. dem Promovierten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 12. Juni 2007 (AM 48/2007) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen waren, können wählen, ob sie nach der alten oder nach der neuen Promotionsordnung promovieren wollen. Diese Wahl ist schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss zu erklären und unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. Dezember 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 07. Mai 2010.

Köln, den 10. Mai 2010
Der Dekan

Prof. Dr. Hans-Joachim Roth